

GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Berlin

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Berlin

14.03.2022

Verfahrensbeschreibung

für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a SGB IV in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a SGB IV in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband wird gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Inhalt

1	Grundsätzliches	5
2	Verfahren bei den selbstständig erwerbstätigen Personen	5
2.1	Voraussetzungen bei den selbstständig erwerbstätigen Personen	5
2.1.1	Allgemeines	5
2.1.2	Datenübermittlung	5
2.1.3	Antragsbestätigung	6
2.1.4	Annahmestellen	6
2.1.5	Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen	6
2.1.6	Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen	6
2.1.7	Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen	7
2.1.8	Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle	7
2.2	Aufbau und Prüfung der Anträge	7
2.2.1	Mindestumfang der Prüfungen	7
3.	Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen	7
3.1	Allgemeines	8
3.2	Prüfung der Anträge	8
3.2.1	Allgemeines	8
3.2.2	Weiterleitung der Anträge	8
3.3	Fehlerbehandlung	8
3.3.1	Fehlerhafte Dateien	8
3.3.2	Fehlerhafte Nachrichtentypen	8
4.	Verfahren bei den zuständigen Stellen	8
4.1	Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“	8
4.1.1	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“	9
4.1.2	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“	9
4.1.3	Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“ (nur Rentenversicherung)	9
4.2	Widerspruchsverfahren	9
5.	Inhalt der Nachrichtentypen	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	„A1-Antrag Entsendung Selbstständige“	10
5.2.1	Angaben zur betreffenden Person (Name)	10
5.2.1.1	Geschlecht	10

5.2.1.2 Staatsangehörigkeit	10
5.2.2 Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)	10
5.2.2.1 Anschrift Wohnstaat	10
5.2.3 Angaben zur Entsendung Selbstständige (Grunddaten)	11
5.2.3.1 Beginn und Ende des Entsendungszeitraums	11
5.2.4 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit (Ausübungsort)	11
5.2.4.1 Ausübungsort	11
5.2.4.2 Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Ausübungsort	12
5.2.4.3 Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat	13
5.2.5 Angaben zur Entsendung Selbstständige (betreffende Person)	14
5.2.5.1 Bisheriger Einsatz	14
5.2.6 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland - Grunddaten	15
5.2.6.1 Land des Selbstständigen	15
5.2.6.2 Steuernummer des Unternehmens	15
5.2.7 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland – Angaben zur Geschäftstätigkeit	16
5.2.7.1 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland (Wirtschaftssektor)	16
5.2.7.2 Dauer	16
5.2.7.3 Geltung deutsche Rechtsvorschriften	17
5.2.7.4 Anbindung an Geschäftssitz in Deutschland	18
5.2.7.5 Aufrechterhaltung der Infrastruktur in Deutschland	18
5.2.8 Erklärung der selbstständigen Person	19
5.2.9 „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“	20
5.2.9.1 Datensatz-ID	20
5.2.9.2 Datensatz-ID Ursprung	20
5.2.9.3 Hinweistext	20
5.2.10 „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“	21
5.3 „Zusatzinformation A1“	23
5.3.1 Metadaten	23
5.3.1.1 Datentyp und Datentyp_Version	23
5.3.1.2 DS_ID	24
5.3.1.3 Datum_Weiterleitung	24
5.3.1.4 Bezugs_Id	24
5.3.1.5 Azvu_Ursprungsmeldung	24
5.3.1.6 Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung	24

5.3.1.7	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers	25
5.3.1.8	Betriebsnummer (Bbnrvu) des Verursachers	25
5.3.2	Fachdaten.....	25
5.3.2.1	RV-Träger / Strasse / Haus-Nr. / PLZ / Ort / Postfach	25
5.3.2.2	Telefon / Fax / EMail	25
5.3.2.3	Hinweis.....	26
6	Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle	26

Anlagen

- 1 A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige – Übermittlung der Hinweistexte
- 2 A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige – Übermittlung der Hinweistexte
- 3 A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige – Erläuterung persönlicher Geltungsbe-
reich

1 Grundsätzliches

Ab dem 01.01.2022 sind nach § 106a Absatz 1 SGB IV Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/ 2004 durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mittels der systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV an die jeweils hierfür zuständige Stelle zu übermitteln.

Dies betrifft Personen, die ihre selbstständige Erwerbstätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich (im Folgenden insgesamt „Mitgliedstaat“) bzw. einem Hochseeschiff unter der Flagge eines dieser Staaten ausüben. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die Einzelheiten der Verfahren wie den Übertragungsweg, die hierfür in Deutschland zuständigen Stellen, die verschiedenen Nachrichtentypen und die Annahmestellen in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a SGB IV“ (im Folgenden: „Gemeinsame Grundsätze“) festgelegt.

Nachfolgend werden das technische Verfahren zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 und die fachlichen Inhalte der jeweiligen Nachrichtentypen näher beschrieben.

2 Verfahren bei den selbstständig erwerbstätigen Personen

2.1 Voraussetzungen bei den selbstständig erwerbstätigen Personen

2.1.1 Allgemeines

Maschinelle Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für von § 106a SGB IV erfasste Personen dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus der systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV abgegeben werden.

2.1.2 Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zwischen Selbstständigen und Annahmestellen sind die nachstehenden Nachrichtentypen

- „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“
- „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“
- „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“

zu verwenden.

Die Nachrichtentypen sind entsprechend der Anlagen 1 bis 3, sowie 5 der Gemeinsamen Grundsätze aufzubauen und an die jeweilige Annahmestelle der für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständigen Stelle (siehe Abschnitt 2.1.4) zu übermitteln. Dabei ist auf eine lückenlose Dateinummernfolge zu achten.

2.1.3 Antragsbestätigung

Um Personen, für welche die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach § 106a Absatz 1 SGB IV beantragt wird, den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass ein Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt wurde, wird ein in Form und Inhalt einheitlicher Antragsnachweis von der maschinellen Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erstellt. Dieser Antragsnachweis liegt den Gemeinsamen Grundsätzen als „Anlage 4“ bei.

2.1.4 Annahmestellen

Ist entsprechend Ziffer 2.1.1 der Gemeinsamen Grundsätze die Krankenkasse, bei der die Person versichert ist oder entsprechend Ziffer 2.1.3 die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen für die Annahme des Antrags zuständig, ist der „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ über den GKV-Kommunikationsserver der Annahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse oder der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu übermitteln. Ist entsprechend Ziffer 2.1.2 der Gemeinsamen Grundsätze die Deutsche Rentenversicherung für die Annahme zuständig, ist der Antrag über den Kommunikationsserver der Rentenversicherung an die Annahmestelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Zuständigkeitsabgrenzung auch für Personen gilt, die eine geringfügige selbstständige Tätigkeit ausüben. Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für die in § 106a Absatz 1 SGB IV genannten Personen sind nicht an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, sondern immer an einen der vorgenannten Träger zu richten.

2.1.5 Verwendungsregeln für die Nachrichtentypen

Die Verwendung der unterschiedlichen Nachrichtentypen wird durch die zu nutzenden Schemata vorgegeben. Für den Übertragungsweg von der selbstständigen Person an die Annahmestellen ist das Schema „AGTOSV“ maßgeblich. Für die Übermittlung der zuständigen Stellen an die Selbstständige ist das Schema „SVTOAG“ zu verwenden.

2.1.6 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Nachrichtentypen

Die jeweiligen Nachrichtentypen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu übermitteln waren oder die selbstständige Person bzw. die ausstellende Stelle von sich aus feststellt, dass inhaltlich unzutreffende Angaben übermittelt wurden.

In den Fällen, in denen die Übermittlung eines Nachrichtentyps von der selbstständigen Person an eine unzuständige Stelle erfolgt ist, wird die unzuständige Stelle den Antrag mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ beantworten.

Der Antrag an die zuständige Stelle ist ohne vorherige Stornierung der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

Erfolgt von der selbstständigen Person die Stornierung, weil der entsprechende Nachrichtentyp unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu übermitteln.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der jeweilige Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Der jeweilige Nachrichtentyp ist mit einem aktualisierten Element „Datum_Erstellung“ sowie der Datensatz-ID der Ursprungsmeldung zu übermitteln.

2.1.7 Umgang mit den von der Annahmestelle abgewiesenen Nachrichtentypen

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der jeweiligen Anlage festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Annahmestelle abgelehnt. Die selbstständige Person kann eine erneute Übermittlung mit entsprechend korrigierten Daten vornehmen.

2.1.8 Umgang mit Stornierungsmeldungen der zuständigen Stelle

Sofern die zuständige Stelle feststellt, dass der von ihr übermittelte Nachrichtentyp nicht zu übermitteln war oder inhaltlich unzutreffende Daten enthielt, ist diese Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten unter Verwendung des Elementes „Stornokennzeichen“ zu stornieren und ggf. erneut mit den richtigen Angaben zu übermitteln. Bei der Stornierung eines Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“ wird das ursprünglich übermittelte PDF nicht erneut übertragen.

Die eingehenden Stornierungs- und Neumeldungen sind in der Reihenfolge zu verarbeiten, in der sie durch die zuständige Stelle an die selbstständige Person übermittelt werden.

2.2 Aufbau und Prüfung der Anträge

2.2.1 Mindestumfang der Prüfungen

Für die Übermittlung der Anträge haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fehlerprüfungen festgelegt, die von den Annahmestellen der Krankenkassen, der Datenstelle der Rentenversicherung und der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe jeweilige Anlage).

3. Verfahren bei den zuständigen Annahmestellen

3.1 Allgemeines

Die entsprechend Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zuständigen Stellen erhalten von den selbstständigen Personen den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“, welcher durch Datenübertragung an die in Abschnitt 2.1.4 benannten Annahmestellen zu übermitteln ist.

3.2 Prüfung der Anträge

3.2.1 Allgemeines

Die zuständige Annahmestelle prüft die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich aus den Fehlerkatalogen.

3.2.2 Weiterleitung der Anträge

Der „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ ist von den zuständigen Annahmestellen an die für die Ausstellung der A1-Bescheinigung jeweils zuständige Stelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Anträge sind nicht an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

3.3 Fehlerbehandlung

3.3.1 Fehlerhafte Dateien

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Aufbau des Schemas. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

3.3.2 Fehlerhafte Nachrichtentypen

Ergeben sich aus der Prüfung der Schemata Fehler, ist der Absender der Datei entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über das Element Fehlermeldung und enthält die Daten zum Sachverhalt (Datensatz-ID, BBNR-VU und ggf. Versicherungsnummer) sowie die entsprechenden Fehlernummern und Texte der Kernprüfung.

4. Verfahren bei den zuständigen Stellen

4.1 Rückmeldungen auf den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung

Selbstständige“

4.1.1 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“

Nachdem die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, übermittelt diese der selbstständigen Person, die den jeweiligen Antrag gestellt hat, innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“. Diesem liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei. Dies ist das Original der A1-Bescheinigung.

4.1.2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“

Kann die zuständige Stelle eine A1-Bescheinigung nicht oder nicht antragsgemäß ausstellen, wird der Antrag abgelehnt und die selbstständige Person hierüber mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ informiert.

4.1.3 Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“ (nur Rentenversicherung)

Soweit die Deutsche Rentenversicherung für die Bearbeitung des A1-Antrages zuständig ist und diesen nicht sofort erledigen kann, übermittelt die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) dem Antragstellenden eine Zusatzinformation mit Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger. Diese Zusatzinformation wird als „Werteliste_AG“ mit dem Verfahrensmerkmal A1A durch ein Informationsmodul der DSRV zur Verfügung gestellt.

4.2 Widerspruchsverfahren

Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit dem Inhalt des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ nicht einverstanden ist, kann die zuständige Stelle außerhalb des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 um Überprüfung gebeten bzw. Widerspruch eingelegt werden. Sofern die zuständige Stelle ihre Entscheidung daraufhin korrigiert, storniert sie den bereits übermittelten Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und übermittelt den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“.

5. Inhalt der Nachrichtentypen

5.1 Allgemeines

Nachfolgend wird beschrieben, welche Inhalte in den Feldern des Nachrichtentyps „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ erwartet werden.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung von XML-Strukturen, welche eine abweichende Beschreibung von Elementnamen ermöglichen. Daher ist die Elementbeschreibung im XML-Schema bei der Umsetzung zwingend zu beachten.

Einige der im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ beschriebenen „Inhalte/Erläuterungen“ sind den Antragstellern im Rahmen der Antragstellung wortgleich anzuzeigen; Näheres ergibt sich aus Abschnitt 5.2.

Stets wortgleich anzugeben sind die Bedingungen für Angaben, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zu füllen sind („m“-Angaben). Es muss für die Nutzerinnen und Nutzer klar ersichtlich sein, welche Angaben immer und welche Angaben unter bestimmten Voraussetzungen gemacht werden müssen.

5.2 „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“

5.2.1 Angaben zur betreffenden Person (Name)

5.2.1.1 Geschlecht

GESCHLECHT	Geschlecht der betreffenden Person M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M ¹	an ²	001 ₃
------------	--	----------------	-----------------	------------------

Auf der A1-Bescheinigung ist aktuell nur die Angabe „weiblich“ oder „männlich“ möglich. Die Angabe „unbestimmt“ ist eine Pflichtvorgabe für den elektronischen Datenaustausch auf EU-Ebene (EESSI). Mit der Möglichkeit zur Angabe „divers“ wird die jüngste Änderung des Personenstandsgesetzes berücksichtigt.

5.2.1.2 Staatsangehörigkeit

STAATSANGEHÖRIGKEIT	Staatsangehörigkeitsschlüssel der betreffenden Person gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
---------------------	---	---	----	-----

In dieses Feld ist die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person einzutragen. Ob die VO (EG) Nr. 883/2004 überhaupt angewendet werden kann, hängt von der Staatsangehörigkeit der selbstständigen Person und dem Staat, in dem sie ihre Selbstständigkeit vorübergehend ausübt, ab. Eine diesbezügliche Klarstellung wird unter Ziffer 5.2.5.2 vorgenommen.

5.2.2 Angaben zur betreffenden Person (Anschrift)

5.2.2.1 Anschrift Wohnstaat

¹ „M“ = Pflichtangabe – „m“ = Pflichtangabe, sofern entsprechender Sachverhalt vorliegt

² „an“ = alphanumerisch – „n“ = numerisch

³ Zulässige Anzahl der Zeichen

Die Angabe zur Anschrift der Person im Wohnstaat ist obligatorisch

5.2.3 Angaben zur Entsendung Selbstständige (Grunddaten)

5.2.3.1 Beginn und Ende des Entsendungszeitraums

BEGINN	Beginn des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
ENDE	Ende des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Der Zeitraum zwischen dem Beginn („BEGINN“) des Entsendungszeitraums und dem Ende („ENDE“) des Entsendungszeitraums darf nicht größer als 24 Monate sein.

Im Feld „Ende_Entsendung“ wird folgende Fehlerprüfung vorgesehen: „DXA1 592: Entsendezeitraum darf nicht größer als 24 Monate sein.“

Die Abfrage/Erläuterung „Beginn des Entsendungszeitraums“ und „Ende des Entsendungszeitraums“ ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.4 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit (Ausübungsort)

5.2.4.1 Ausübungsort

AUSUEBUNGS-ORT		M		
KEIN FESTER AUSUEBUNGS-ORT	Art des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat J= kein fester Ausübungsort	M	an	001

Im Regelfall wird es einen konkreten Ort in dem Staat, in dem die selbstständige Tätigkeit vorübergehend ausgeübt wird, geben. Für den Fall, dass die Person an mehreren konkret bekannten Stellen tätig werden soll, sind hierfür bis zu elf Angaben möglich. Liegt ein fester Ausübungsort bzw. liegen mehrere feste Ausübungsorte vor, sind im Folgenden die weiteren Angaben zu dessen bzw. deren Bezeichnung und Adresse anzugeben.

Sollten mehr als elf Ausübungsorte bekannt sein oder die Person im anderen Staat über keine feste Tätigkeitsstelle (z. B. Montage von Windkraftanlagen etc.) verfügen, ist „Kein fester Ausübungsort“ anzugeben. Weitere Angaben sind dann nicht mehr nötig. Die Erläuterung „kein fester Ausübungsort“ sowie die Antwort „kein fester Ausübungsort“ ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

Übt die Person ihre selbstständige Tätigkeit vorübergehend auf einem Seeschiff aus, das unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats fährt, ist im Folgenden der Name und die IMO-Nummer⁴ des Schiffes anzugeben.

⁴ Die siebenstellige IMO-Nummer dient der eindeutigen Identifikation des Schiffes und bleibt auch bei einem Eigner- oder Flaggenwechsel erhalten.

5.2.4.2 Name Straße/ Haus-Nr./ Adresszusatz/ PLZ/ Ort/ Ausübungsort

NAME	Name des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat	M	an	050
ANSCHRIFT_AUSUEBUNGS-ORT		M		
STRASSE	Straße des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	033
HAUSNUMMER	Hausnummer des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist diese anzugeben.	m	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftezusatz des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat Sofern ein Anschriftezusatz enthalten ist, ist der Anschriftezusatz anzugeben.	m	an	040
POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Ausübungsortes im betreffenden Mitgliedstaat	M	an	010
ORT	Ausübungsort im betreffenden Mitgliedstaat	M	an	034

SCHIFF	Wird die Tätigkeit auf einem Schiff ausgeübt, ist dieses anzugeben.	m		
NAME_SCHIFF	Name des Schiffes	M	an	050
IMO_NUMMER	Die IMO-Nummer ist eine unverwechselbare Kennung für Schiffe, Reedereien und Schiffseigentümer. IMOnnnnnnn	M	an	010

Diese Angaben sind nur und maximal elfmal zu machen, wenn ein fester Ausübungsort vorliegt. Dabei kommt insbesondere den Angaben zum Tätigkeitsstaat Bedeutung zu.

Ob eine A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ausgestellt werden kann, ist u. a. abhängig davon, ob der **gebietliche** und **persönliche Geltungsbereich** der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist.

Gebietlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Vom gebietlichen Geltungsbereich sind die folgenden Staaten erfasst:

EU-Staaten	EWR-Staaten	
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern	Island, Liechtenstein, Norwegen	Schweiz, Vereinigtes Königreich ⁵

⁵ Für Entsendungen in das Vereinigte Königreich ist das zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen einschlägig; dies gilt nicht, soweit aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhalts, der vor dem 01.01.2021 begann, die VO (EG) 883/2004 auf Grundlage des Austrittsabkommen weiterhin anwendbar ist. In beiden Konstellationen werden bei Vorliegen der Entsendevoraussetzungen A1-Bescheinigungen ausgestellt

Wird in dem Feld „Mitgliedstaat/Flaggenstaat“ ein anderer als einer der zuvor aufgeführten Staaten eingetragen, kann eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden, da dieser Staat nicht vom gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erfasst wird. In einem solchen Fall wird der Antrag bereits im Rahmen der Kernprüfung zurückgewiesen.

Persönlicher Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004

Die folgende Übersicht zeigt auf, in welcher Konstellation von Staatsangehörigkeit zu eingesetztem Mitgliedstaat der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist und somit die A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich ausgestellt werden kann:

Beschäftigung ausgeübt in...	Staatsangehörigkeit			
	eines EU-Staats, Staatenlose*	Islands, Liechtensteins, Norwegens	der Schweiz	eines Drittstaats
EU-Staat (ohne Dänemark)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt*
Vereinigtes Königreich - Handels- und Kooperationsabkommen -	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt**
Dänemark	erfüllt	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Schweiz	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Island, Liechtenstein, Norwegen	erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt

* Bei Staatenlosen (LKZ: 997) und Drittstaatsangehörigen ist der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nur dann erfüllt, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben; gleiches gilt auch für Flüchtlinge.

** Das Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich ist für Personen anwendbar, für die das Sozialversicherungsrecht mindestens eines Mitgliedstaates oder des Vereinigten Königreichs gilt oder gegolten hat und die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich wohnen.

Wird in dem Feld 5.2.1.2 „STAATSANGEHÖRIGKEIT“ ein SASC eingetragen, der unter Berücksichtigung des Tätigkeitsstaats (= Mitgliedstaat/Flaggenstaat) zu einer Konstellation führt, in der der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“. Die Ablehnung erfolgt mit Grund „11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“.

Eine Übersicht, in welcher Konstellation von Tätigkeits- bzw. Flaggenstaat und Staatsangehörigkeit der persönliche Geltungsbereich nicht erfüllt ist und der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung abgelehnt werden muss, ist der Anlage 3 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.2.4.3 Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat

ART DER TÄTIGKEIT IM MITGLIEDSTAAT	Entspricht die Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat der Art der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit? J = Ja N = Nein	M	n	001
------------------------------------	--	---	---	-----

Während einer vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeit gelten nach Artikel 12 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/04 nur dann die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter, wenn die Art dieser selbstständigen Tätigkeit derjenigen entspricht, die in Deutschland ausgeübt wird. Die Voraussetzungen nach Artikel 12 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/04 sind dann nicht erfüllt, wenn die Art der Tätigkeiten voneinander abweicht, also z. B. ein selbstständiger Landwirt vorübergehend in einem anderen Staat Sprachunterricht erteilt.

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „85 = Tätigkeit nicht ähnlich“.

Die Abfrage/Erläuterung „Entspricht die Art der Tätigkeit im Mitgliedstaat der Art der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit?“ ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.5 Angaben zur Entsendung Selbstständige (betreffende Person)

5.2.5.1 Bisheriger Einsatz

ZEITRAUM BISHERIGER EINSATZ	<u>Wurde die Tätigkeit vor dem beantragten Zeitraum bereits im Entsendestaat ausgeübt, sind entsprechende Angaben zu machen.</u> <u>Es sind keine Angaben zu machen, wenn die Tätigkeit im Entsendestaat mindestens zwei Monate vor dem jetzt beantragten Zeitraum endete</u>	m		
BEGINN-EZ	Beginn des bisherigen Entsendungszeitraums Jhjh-mm-tt	M	an	010
ENDE-EZ	Ende des bisherigen Entsendungszeitraums Jhjh-mm-tt	M	an	010

Das Element ‚BISHERIGER EINSATZ‘, das mit J oder N beantwortet werden konnte, entfällt im Datensatz. Es wird durch die Elementgruppe ‚ZEITRAUM BISHERIGER EINSATZ‘ ersetzt.

Dennoch soll dem Antragsteller in der Benutzeroberfläche zwingend die Frage gestellt werden, ob es einen bzw. mehrere Entsendungszeiträume in den letzten 2 Monaten gab. Falls zutreffend, müssen die Zeiträume eingetragen werden. Es können im Folgenden 1-5 Einsatzstellen eingetragen werden.

Sofern zwischen den einzelnen Einsatzzeiträumen der letzten zwei Jahre eine Unterbrechung der Tätigkeit in dem Mitgliedstaat von mehr als zwei Monaten besteht, bleiben die davorliegenden Einsatzzeiträume bei der Prüfung des Gesamtzeitraumes von 24 Monaten unberücksichtigt.

Wenn die Summe der in den letzten zwei Jahren zu berücksichtigenden Einsatzzeiträumen und dem aktuell unter Ziffer 5.2.4.1 beantragten Zeitraum größer als 24 Monate ist, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „81 = Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)“.

Die Abfrage „Die selbstständige Person hat bereits in den letzten 2 Monaten in dem betreffenden Mitgliedstaat gearbeitet“ sowie die Abfragen „Beginn des bisherigen Entsendungszeitraums“ und „Ende des bisherigen Entsendungszeitraums“ ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.6 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland - Grunddaten

5.2.6.1 Land des Selbstständigen

LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes, an dem die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	M	an	003
	nnn			

Die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nur für Personen weiter, die eine in Deutschland ausgeübte selbstständige Tätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat ausüben.

Entspricht somit der Staatsangehörigkeitsschlüssel nicht „000“ (Deutschland), erfolgt eine Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten ausgeübt“.

5.2.6.2 Steuernummer des Unternehmens

Steuernummer	Steuernummer des Unternehmens in Deutschland	M	an	015
	nnnnnnnn			

Um das Unternehmen eindeutig, auch gegenüber der zuständigen Stelle im Ausland, identifizieren zu können, ist die Abfrage der Steuernummer des Unternehmens erforderlich.

Dabei kann es sich entweder um die Steuernummer handeln, die der selbstständigen Person vom Finanzamt erteilt wurde und unter der sie bezüglich ihrer Einkommenssteuer beim zuständigen Finanzamt geführt wird. In den meisten Bundesländern hat die Steuernummer den Aufbau nnn/nnn/nnnnn, aber auch die Form nn/nnn/nnnnn ist möglich.

Alternativ kann die Umsatzsteuer-Ident-Nummer angegeben werden. Die Umsatzsteuer-Ident-Nummer wird auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Zu beachten ist hier, dass es sich nicht etwa um die Steueridentifikations-Nr. der Person selbst handelt.

5.2.7 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland – Angaben zur Geschäftstätigkeit

5.2.7.1 Angaben zur selbstständigen Tätigkeit in Deutschland (Wirtschaftssektor)

WIRTSCHAFTS-SEKTOR	Angabe zum Wirtschaftssektor 01 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 02 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 03 = Verarbeitendes Gewerbe 04 = Energieversorgung 05 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 06 = Baugewerbe 07 = Groß- und Einzelhandel 08 = Verkehr (außer Güterbeförderung im Straßenverkehr) und Lagerei 09 = Verkehr (Güterbeförderung im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = Grundstücks- und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte	M	n	002
--------------------	---	---	---	-----

Hier ist ein Wirtschaftssektor anzugeben. Die Angabe benötigt die Verwaltungskommission der Europäischen Union zu rein statistischen Zwecken.

5.2.7.2 Dauer

DAUER	Die selbstständige Tätigkeit wird in Deutschland seit mindestens 2 Monaten vor Beginn der Auslandstätigkeit gewöhnlich ausgeübt J=Ja N = Nein	M	an	001
-------	---	---	----	-----

Wenn das Feld mit „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten gewöhnlich ausgeübt“.

Der Grund hierfür ist, dass die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 nur dann erfüllt sind, wenn die selbstständige Person bereits mindestens zwei Monate vor dem Auslandseinsatz ihre Tätigkeit gewöhnlich in Deutschland ausübt. Unter einer gewöhnlichen Tätigkeit wird die Ausübung nennenswerter Tätigkeiten verstanden, die sich nicht z. B. in geringfügigen Verwaltungstätigkeiten erschöpfen. Kürzere Zeiträume bedürfen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die außerhalb des elektronischen Antragsverfahrens erfolgen muss.

Kommt der zuständige Träger nach Auswertung aller Faktoren zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 dennoch erfüllt sind, übermittelt er der selbstständigen Person die Daten der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“.

Die Abfrage „Die selbstständige Tätigkeit wird in Deutschland seit mindestens 2 Monaten vor Beginn der Auslandstätigkeit gewöhnlich ausgeübt“ ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.7.3 Geltung deutsche Rechtsvorschriften

VORHERIGE GELTUNG DEUTSCHES RECHTS	Unmittelbar <u>einen Monat</u> vor Beginn der Auslandstätigkeit galt das deutsche Sozialversicherungsrecht J = Ja N = Nein	M	an	001
------------------------------------	--	---	----	-----

Wenn das Feld „Ja“ gefüllt wird, erfolgt die weitere Abfrage.

Wenn das Feld „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „86 = Keine vorherige Geltung dt. Rechts“. Hintergrund ist, dass die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 nur dann erfüllt sind, wenn die selbstständige Person unmittelbar vor der im Ausland geplanten Tätigkeit bereits dem Sozialversicherungssystem des Mitgliedsstaates angeschlossen war, in dem sie ihre Selbstständigkeit ausübt.

Ein Zeitraum von einem Monat gilt als ausreichend. Kürzere Zeiträume bedürfen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die außerhalb des elektronischen Antragsverfahrens erfolgen muss.

Kommt der zuständige Träger nach Auswertung aller Faktoren zu dem Ergebnis, dass eine vorübergehende selbstständige Erwerbstätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 dennoch vorliegt, übermittelt er der bzw. dem Selbstständigen die Daten der A1-Bescheinigung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbständige“.

5.2.7.4 Anbindung an Geschäftssitz in Deutschland

SV-BEITRAEGE IN DEUTSCHLAND	Während der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland werden Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland gezahlt, soweit diese nach dt. Recht für die betreffende Person anfallen J = Ja N = Nein	M	an	001
STEUERN IN DEUTSCHLAND	Während der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland werden Steuern in Deutschland gezahlt J = Ja N = Nein	M	an	001
EINTRAG HANDELSKAMMER	Während der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland besteht eine Eintragung in der Handelskammer bzw. dem Berufsverband in Deutschland J = Ja N = Nein	M	an	001

Die vorgenannten Felder dienen dazu, die für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 zwingend notwendig weiterbestehende Bindung an den Geschäftssitz in Deutschland abzufragen.

Wird eine der Abfragen „SV-Beiträge in Deutschland“, „Steuern in Deutschland“ und „Eintrag Handelskammer“ verneint, ist der Sachverhalt im Gesamtkontext individuell von den zuständigen Trägern zu prüfen.

Ist das Ergebnis dieser Prüfung, dass der Antrag abzulehnen ist, erfolgt dies mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbständige“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „83 = Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend“.

Die hier genannten Abfragen sind den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.7.5 Aufrechterhaltung der Infrastruktur in Deutschland

AUFRECHTERHALTUNG INFRASTRUKTUR	Die Infrastruktur zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland wird für die Dauer der vorübergehenden Tätigkeit im Ausland aufrechterhalten J = Ja N = Nein	M	an	001
FORTFÜHRUNG BISHERIGE TÄTIGKEIT	Die selbstständige Tätigkeit in Deutschland wird nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat fortgeführt. J = Ja N = Nein	M	an	001

Nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 gelten nur dann die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit weiter, wenn während des vorübergehenden Auslandseinsatzes die zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit in Deutschland erforderliche Infrastruktur aufrechterhalten wird und die Tätigkeit im Anschluss an die Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat (bzw. im Anschluss an eine folgende Entsendung) wieder in Deutschland ausgeübt wird.

Eine weitere Abfrage kann nur erfolgen, wenn die Abfragen „Aufrechterhaltung Infrastruktur“ und „Fortführung bisherige Tätigkeit“ mit „Ja“ gefüllt werden. Wenn mindestens eines dieser beiden Felder mit „Nein“ gefüllt wird, kommt es zur Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“. Die Ablehnung erfolgt mit dem Grund „84 = Infrastruktur nicht aufrechterhalten“.

Die hier genannten Abfragen sind den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.8 Erklärung der selbstständigen Person

ANGABEN	Mit der Antragstellung erkläre ich ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichte ich mich, die zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z. B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend – zu einem Widerruf der A1-Bescheinigung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ich die selbstständige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausübe bzw. ausgeübt habe, führen. J = Ja	M	an	001
---------	---	---	----	-----

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 hat die selbstständige Person die Ausstellung der A1-Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 bei der hierfür zuständigen Stelle zu beantragen. Für eine rechtlich einwandfreie Beurteilung des Antrags ist es wichtig, dass die selbstständige Person alle für die Prüfung maßgeblichen Tatsachen angibt und jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die der Feststellung des anwendbaren Rechts zugrunde liegen, der zuständigen Stelle mitteilt. Die selbstständige Person hat somit gegenüber der zuständigen Stelle ausdrücklich zu erklären, dass sie diesen Informationspflichten nachkommt. Der Text im Element ‚ANGABEN‘ muss dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin in der Anwendungssoftware wortgleich angezeigt werden. Nur bei der aktiven Bestätigung der Richtigkeit durch den Antragsteller ist der Antrag zu versenden. Ansonsten wird der Antrag nicht abgeschickt.

Die Erklärung ist den Antragstellern wortgleich anzuzeigen.

5.2.9 „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“

5.2.9.1 Datensatz-ID

DATENSATZ-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	M	an	032
--------------	--	---	----	-----

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes eine Datensatz-ID. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.2.9.2 Datensatz-ID Ursprung

DATENSATZ-ID-URSPRUNGSMELDUNG	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
-------------------------------	-----------------------------------	---	----	-----

Die jeweils zuständige Stelle verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes beim Selbstständige die Datensatz-ID aus dem Antrag. Die Datensatz-ID hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.2.9.3 Hinweistext

Die von der zuständigen Stelle erstellte A1-Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit wird im Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Selbstständige“ im Element „Bescheinigung_PDF/A“ übermittelt. Die Übermittlung des PDF/A erfolgt als „base64“ kodierter String, der durch die maschinelle Ausfüllhilfe in ein druckbares PDF umgewandelt werden muss.

Damit eine einheitliche Vorgehensweise der zuständigen Stellen bei der Übermittlung der A1-Bescheinigung an die selbstständige Person gewährleistet ist, ist die A1-Bescheinigung mit dem folgenden Hinweis zu übermitteln:

Allgemein:

"Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Mitgliedsstaat nach, in dem sie tätig ist.

Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die A1-Bescheinigung ausgestellt wurde, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen."

Erster Absatz für Staatenlose, Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige:

„Mit der beigefügten A1-Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Mitgliedsstaat nach, in dem sie tätig ist. Die A1-Bescheinigung ist unter der Bedingung ausgestellt, dass die grenzüberschreitend tätige Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat hat.

Eine genaue Zuweisung, in welcher Konstellation von Beschäftigungsstaat und Staatsangehörigkeit die selbstständige Person den allgemeinen Hinweis bzw. den für Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit der A1-Bescheinigung übermittelt bekommt, ist der Anlage 1 zu dieser Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

5.2.10 „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“

<p>ABLEHNUNGS-GRUND</p>	<p><u>I. Allgemeine Ablehnungsgründe</u></p> <p>10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle 11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) 12 = unvollständige bzw. unplausible Angaben</p> <p><u>VII. Ablehnungsgründe Entsendung Selbstständige</u></p> <p>81 = Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten) 82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten ausgeübt 83 = Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend 84 = Infrastruktur nicht aufrechterhalten 85 = Tätigkeit nicht ähnlich 86 = Keine vorherige Geltung dt. Rechts</p>	<p>M</p>	<p>n</p>	<p>002</p>
-------------------------	--	----------	----------	------------

Erläuterung zu den Ablehnungsgründen:

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle

Die für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung zuständigen Stellen sind Ziffer 2.1 und 2.2 der Gemeinsamen Grundsätze zu entnehmen. Wird der Datensatz „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ somit z. B. an die ABV anstelle der DRV gesendet, erfolgt eine Abweisung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „10 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle“. Dies gilt z. B. auch, wenn sich die Zuständigkeit einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Ausübung des Wahlrechtes verändert hat.

11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)

Wenn entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 5.2.5.2 die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht anwendbar ist, weil die Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und unter Berücksichtigung des Mitgliedstaates, in dem sie tätig werden soll, von deren persönlichen Geltungsbereich nicht erfasst wird, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „11 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)“.

12 = unvollständige bzw. unplausible Angaben

Mit diesem Ablehnungsgrund kann die zuständige Stelle von sich aus eine Ablehnung an den Antragsteller schicken, wenn ihr beispielsweise bei der Prüfung auffällt, dass bei den Angaben zur selbstständigen Person unvollständige oder unplausible Angaben gemacht wurden.

VII. Ablehnungsgründe Entsendung Selbstständige

81 = Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)

Wenn der Einsatz im anderen Mitgliedsstaat unter Berücksichtigung vorheriger Einsätze in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten überschreitet, liegt keine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 vor. In diesem Fall erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „81 = „Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)“.

82 = Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten ausgeübt

Die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 setzt voraus, dass die selbstständige Tätigkeit vor Beginn des Auslandseinsatzes bereits seit mindestens zwei Monaten in Deutschland ausgeübt wurde. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „82 = „Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten ausgeübt“.

83 = Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend

Eine im Sinne des Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ausreichende Anbindung an einen in Deutschland bestehenden Geschäftssitz wird dann verneint, wenn es sowohl an der

Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern als auch der Eintragung in der Handelskammer bzw. einem Berufsverband in Deutschland mangelt. Ist keines der Kriterien, mit der die Bindung an den Geschäftssitz in Deutschland geprüft wird, erfüllt, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „83 = „Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend“.

84 = Infrastruktur nicht aufrechterhalten

Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit nach Beendigung des Auslandseinsatzes in Deutschland fortgeführt werden kann und die dafür erforderliche Infrastruktur dafür aufrechterhalten wird. Ist eines der unter 5.2.8.5 genannten der Kriterien, mit das Aufrechterhalten der Infrastruktur in Deutschland geprüft wird, nicht erfüllt, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „84 = „Infrastruktur nicht aufrechterhalten“.

85 = Tätigkeit nicht ähnlich

Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die im Ausland ausgeübte Tätigkeit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ähnlich ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „85 = „Tätigkeit nicht ähnlich“.

86 = Keine vorherige Geltung dt. Rechts

Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass für die selbstständige Person in vor dem Auslandseinsatz bereits die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit galten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ablehnung mit dem Datensatz „A1-Rückmeldung Ablehnung Selbstständige“ und dem Grund „86 = „Keine vorherige Geltung dt. Rechts“.

5.3 „Zusatzinformation A1“

5.3.1 Metadaten

Die Metadaten der Werteliste_AG sind festgeschrieben und enthalten alle notwendigen Steuerungsdaten.

5.3.1.1 Datentyp und Datentyp_Version

DATENTYP	Eindeutige Kennzeichnung des Datentyps, zulässig ist Info_A1	M	an	032
DATENTYP_VERSION	Versionsnummer im Format n.n.n	M	an	005

Zur eindeutigen Kennzeichnung der Zusatzinformation für das Verfahren A1 verwendet die Rentenversicherung den Datentyp „Info_A1“. Der Datentyp hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

Die Datentyp_Version erfolgt im Format n.n.n, wobei „n“ für eine Zahl zwischen 0 und 9 steht.

5.3.1.2 DS_ID

DS_ID	Datensatzidentifikationsmerkmal	M	an	032
-------	---------------------------------	---	----	-----

Die Rentenversicherung verwendet zur eindeutigen Identifizierung des Datensatzes ein Datensatzidentifikationsmerkmal. Die Ds_Id hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.3.1.3 Datum_Weiterleitung

DATUM_WEITERLEITUNG	Datum der Weiterleitung der Werteliste_AG	M	an	xs: date
---------------------	---	---	----	-------------

Das Feld Datum_Weiterleitung beinhaltet den Zeitpunkt der Übermittlung an die antragstellende Person, in folgender Form:

jhjj-mm-tt (Datum)
thh:mm:ssZ (Uhrzeit)

5.3.1.4 Bezugs_Id

BEZUGS_ID	Datensatz-ID des Datensatzes vom Arbeitgeber / der antragstellenden Person, auf den Bezug genommen wird	M	an	032
-----------	---	---	----	-----

Das Feld beinhaltet das eindeutige Datensatzidentifikationsmerkmal des Datensatzes, auf den Bezug genommen wird. Die Bezugs_Id hat eine Länge von maximal 32 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.3.1.5 Azvu_Ursprungsmeldung

AZVU_URSPRUNGSMELFUNG	Spezifisches Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers / der antragstellenden Person z.B. Aktenzeichen / Personalnummer	m	an	020
-----------------------	---	---	----	-----

Das Feld beinhaltet das spezifische Ordnungsmerkmal (Aktenzeichen Verursacher) aus dem Antrag, auf den Bezug genommen wird. Die Azvu_Ursprungsmeldung hat eine Länge von maximal 20 Stellen und kann aus folgenden Zeichen bestehen: Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche.

5.3.1.6 Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung

DATUM_ERSTELLUNG_URSPRUNGSMELDUNG	Erstelldatum des Datensatzes vom Arbeitgeber / der antragstellenden Person, auf den Bezug genommen wird	M	an	xs: date
-----------------------------------	---	---	----	-------------

Das Feld Datum_Erstellung_Ursprungsmeldung beinhaltet den Zeitpunkt der Erstellung des Antrages, auf den Bezug genommen wird in folgender Form:

jhjj-mm-tt (Datum)
thh:mm:ssZ (Uhrzeit)

5.3.1.7 Versicherungsnummer des Arbeitnehmers

VSNR	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers	M	an	012
------	---------------------------------------	---	----	-----

Die Versicherungsnummer ist ein Kennzeichen zur eindeutigen Identifikation von versicherten Personen in der Sozialversicherung. Die Versicherungsnummer hat eine Länge von 12 Stellen. Zulässig sind nur Ziffern (Stellen 1-8 und 10-12) und ein Großbuchstabe (Stelle 9), nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute).

5.3.1.8 Betriebsnummer (Bbnrvu) des Verursachers

BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers (Arbeitgebers) nnnnnnnn	m	an	008
--------	--	---	----	-----

Im Feld Bbnrvu wird die Betriebsnummer des Verursachers bzw. die Betriebsnummer des Entsendebetriebs, in dem der Versicherte beschäftigt ist, übermittelt. Über diese Betriebsnummer kann der Arbeitgeber eindeutig identifiziert werden.

5.3.2 Fachdaten

Die Fachdaten sollen nur für einen unkomplizierten Andruck verfügbar sein. Eine Programmierung auf die Namen oder Inhalte der Fachdaten ist nicht erforderlich. Die Fachdaten können aufgrund der durch die Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellten Informationen variieren.

5.3.2.1 RV-Träger / Strasse / Haus-Nr. / PLZ / Ort / Postfach

RV-TRAEGER	Name des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
STRASSE	Straße des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
HAUSNUMMER	Hausnummer des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
PLZ	Postleitzahl des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
ORT	Ort des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
POSTFACH	Postfach des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string

Die Angaben zum zuständigen RV-Träger sind mitzuteilen, wenn diese vom zuständigen Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden.

5.3.2.2. Telefon / Fax / EMail

TELEFON	Telefon des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
FAX	Faxnummer des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string
EMAIL	E-Mailadresse des zuständigen RV-Trägers	m	an	xs:string

Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt hinsichtlich seiner Kontaktinformationen mindestens eine der angeführten Daten zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Information ist in der Zusatzinformation mitzuteilen.

5.3.2.3 Hinweis

HINWEIS	Hinweistext des RV-Trägers	m	an	xs:string
---------	----------------------------	---	----	-----------

Der zuständige Rentenversicherungsträger stellt im Bedarfsfall einen zusätzlichen Hinweistext zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Information ist in der Zusatzinformation mitzuteilen.

6 Stornierung der maschinellen Mitteilungen der zuständigen Stelle

Die Mitteilungen der zuständigen Stelle sind zu stornieren, wenn sie unzutreffende Angaben enthalten.

Storniert die selbstständige Person einen „A1-Antrag...“, zu dem bereits eine Rückmeldung durch die zuständige Stelle erfolgte, ist die Rückmeldung durch die zuständige Stelle zu stornieren.